

## **Satzung über die Benützung der städt. Eissporthalle**

Die Stadt Mitterteich erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff.1 und Abs. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§1**

Die Stadt Mitterteich betreibt und unterhält die Eissporthalle als öffentliche Einrichtung.

### **§2**

1. Die Stadt erstrebt durch den Betrieb der Eishalle keinen Gewinn, sondern verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S.1592). Die Eishalle dient als öffentliche Einrichtung.
2. Die Haushaltsrechnung wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.
3. Eventuelle Überschüsse werden nur für Zwecke der Eissporthalle verwendet.

### **§3**

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Eissporthalle. Sie ist für alle Benutzer (Eisläufer, Eisstockschießen, Zuschauer, Veranstalter usw.) verbindlich.
2. Mit dem Betreten der Eissporthalle erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Satzung sowie der sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei Eislaufunterricht der Schulen die jeweilige Lehrkraft für die Beachtung der Eishallenordnung verantwortlich.
4. Für die Benützung der Eissporthalle werden Gebühren nach Maßgabe der anhängenden Gebührensatzung erhoben.

### **§4**

1. Während der öffentlichen Laufzeiten dürfen Kinder unter sechs Jahren nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren Eis laufen.
2. Personen, die wegen Ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Personen, die aufgrund eines Leidens oder Gebrechens nicht ohne Gefahr für sich oder andere Eis laufen können, ist das Betreten der Eisfläche nicht gestattet.
3. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt zur Eissporthalle verwehrt.

### **§5**

1. Die Benutzungszeiten für den öffentlichen Lauf werden gesondert festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie umfassen in der Regel zwei Stunden unterbrochen durch die erforderliche Zeit der Eisbereitung. Außerhalb dieser öffentlichen Laufzeiten werden die Benutzungszeiten in der Erlaubnis in dem von der Stadt festgelegten Hallenbelegungsplan bestimmt. Diese Benutzungszeiten sind einzuhalten.
2. Bei Überfüllung unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder die Eissporthalle teilweise oder ganz gesperrt werden. Ein Rückzahlungsanspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht dadurch nicht.
3. Die Lauffläche kann bei Bedarf verkleinert werden (für Schülergruppen, Schulsport o.ä.).

### **§6**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten den bzw. die Verursacher zum Ersatz des Schadens bzw. der Erstattung der Reinigungskosten.
3. Beanstandungen über Mängel oder Verunreinigungen an den Einrichtungen oder Anlagen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu unterbreiten. Im Schadensfall können nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden.
4. Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet, außer beim Eisstockschießen, und geschieht auf eigene Gefahr.
5. Für das Eisstockschießen werden gesonderte Zeiten festgesetzt.
6. Verboten sind in der Eissporthalle insbesondere:
  - a) Laufen gegen die angegebene Laufrichtung;
  - b) Schnellaufen, Kettenlaufen, Fangspiele;
  - c) gestrichen
  - d) Sitzen auf der Bahnumrandung sowie das Übersteigen der Banden;
  - e) Lärmen, die Benutzung von mitgebrachten Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und ähnlichen Geräten;
  - f) Werfen von Gegenständen und Verunreinigung des Bodens und der Eisflächen;
  - g) Verschießen von Feuerwerkskörpern oder Leuchtkugeln;
  - h) Mitbringen von Tieren und sperrigen Gegenständen;
  - i) Jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislaufunterricht, sofern die Stadt nicht ausdrücklich eine Genehmigung hierzu erteilt
7. In der gesamten Eissporthalle gilt ein absolutes Rauchverbot

### **§7**

Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die vorhandenen Umkleieräume. Eine Haftung der Stadt für Diebstahl ist ausgeschlossen. Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden.

### **§8**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und für die Einhaltung nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist uneingeschränkt sofort Folge zu leisten.

2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, welche
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Besucher belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, aus der Eissporthalle zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt auf Zeit oder für dauernd von der Stadt untersagt werden.
3. Im Falle der Verweisung aus der Eissporthalle wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.

### **§9**

1. Die Stadt und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den Benutzern gegenüber für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der Eissporthalle und ihrer Einrichtungen entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt infolge eines schadhafte Verhaltens eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.
2. Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleiben unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.
3. Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die von den Benutzern eingebracht wurden, übernimmt die Stadt keine Haftung.
4. Die Benutzer haften ohne Rücksicht auf Verschulden für alle durch sie verursachten Schäden, die der Stadt, ihren Beschäftigten oder Dritte entstehen. Sie verpflichten sich, in diesen Fällen die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Stadt auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Vereine haften für ihre Mitglieder, die Haftung der Mitglieder bleibt davon unberührt.
5. Jede nicht zum öffentlichen Eislaufen und Eisstockschießen zählende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Stadt. Die Benutzer befreien die Stadt von einer evtl. Schadensersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Sie haben auf Verlangen nachzuweisen, dass alle möglichen Schadensersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

### **§10**

Fundgegenstände, die in der Eissporthalle gefunden werden, sind bei der Kasse abzuliefern. Sie werden dort eine Woche lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände an das Fundamt der Stadt weitergeleitet und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

### **§11**

Der Nutzer haftet der Stadt Mitterteich für alle anlässlich der Nutzung verursachten Schäden.

### **§12**

Die Siegerehrungen nach Turnieren und Meisterschaften sind im Veranstaltungsraum der Eissporthalle abzuhalten.

### **§13**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses nach § 8 als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 250,- € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine weitergehende Strafe erwirkt ist.

### **§14**

Diese Satzung tritt am 03.03.2011 in Kraft.

Mitterteich, den 01.03.2011  
Stadt:

Roland Grillmeier  
1. Bürgermeister